

Kirchhain, den 04.01.2012

Betriebspraktikum außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Staatlichen Schulamts Marburg/Biedenkopf

Sowohl die Träger der Schülerbeförderungskosten als auch das Land Hessen sind gehalten, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Aus diesen Grundsätzen resultiert, dass die Erstattung der Beförderungs- und Reisekosten nur in Betracht kommen, wenn sich Fahrten zu dem betreffenden Praktikumsplatz innerhalb der Grenzen des Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Marburg/Biedenkopf bewegen. Sollte der Betrieb außerhalb der Kreisgrenzen, aber doch in naher Entfernung liegen, so empfiehlt sich die vorherige Kontaktaufnahme mit der Erstattungsstelle im Landratsamt MR BID.

Wenn dessen ungeachtet im Ausnahmefall auf den ausdrücklichen Wunsch der Schülerin/des Schülers Rücksicht genommen wird, wonach das Praktikum in einem weiter entfernt liegenden Betrieb absolviert werden soll, so kann dies nur mit folgenden Einschränkungen gestattet werden, über welche sowohl die Erziehungsberechtigten als auch der Betrieb und die betreuende Lehrkraft des Betriebspraktikums zu informieren sind:

1. von den Erziehungsberechtigten müssen die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler selbst getragen werden,
2. die vorgesehenen Besuche des/der Praktikumsbetreuers/in in den Betrieben entfallen,
3. die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, aus der hervor geht, dass sie die Punkte 1 und 2 akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Franke
Rektor und Leiter des Realschulzweiges

Erklärung:
Es ist mein ausdrücklicher Wunsch, dass mein(e) Tochter/Sohn
..... das Betriebspraktikum außerhalb des Einzugsbereiches
Marburg/Biedenkopf absolviert.
Über die rechtlichen Folgen bin ich informiert und akzeptiere diese.

.....
Ort, Datum

.....
Erziehungsberechtigter